

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Humorist. Blätter) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

Nr. 7.

Dienstag, den 17. Januar

1888.

Der erste diesjährige

### Bezirkstag

wird **Sonnabend, den 28. Januar l. J., von 11 Uhr Vormittags an** im Verhandlungslocale der unterzeichneten Behörde abgehalten werden.  
Die Verhandlungen sind öffentlich; die aufgestellte Tagesordnung ist in der Hausflur des Amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes angeschlagen.  
Schwarzenberg, am 13. Januar 1888.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Führ. v. Wirsing.

### Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Joseph Höhlig** eingetragenen Grundstücke, bestehend aus  
a. dem Viertelgut Nr. 85 des Brandkatasters, Nr. 685 des Flurbuchs und den Flurstücken Nr. 637, 649, 668, 669a, 686 und 930 des Flurbuchs, Folium 83 des Grundbuchs für **Oberstüngengrün**,  
b. Kiefernhochwald und Feld, Nr. 642 und 645 des Flurbuchs, Folium 235 des Grundbuchs für **Oberstüngengrün**,  
von sachverständiger Seite auf  
zu a **3000 Mark**,  
zu b **575 Mark**  
geschätzt, sollen an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist  
**der 9. März 1888, Vormittags 10 Uhr**  
als Anmeldetermin,

ferner

**der 23. März 1888, Vormittags 9 Uhr**  
als Versteigerungstermin,

sowie

**der 3. April 1888, Vormittags 10 Uhr**

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.  
Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.  
Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.  
Eibenstock, am 13. Januar 1888.

**Königliches Amtsgericht.**

Befehle. Gruble, Ger.-Schrbr.

### Ausfreiben.

Dem Handarbeiter **Michael Kastner** zuletzt in Eibenstock aufhältlich, z. Z. unbekanntem Aufenthaltsorte, ist in einer gegen ihn hier anhängigen Strafsache ein Strafbefehl zuzustellen. Derselbe wird aufgefordert, seinen dermaligen Aufenthaltsort ungesäumt anher anzuzeigen.  
Eibenstock, den 13. Januar 1888.

**Königliches Amtsgericht.**

Befehle. Gruble, Ger.-Schrbr.

### Das bürgerliche Gesetzbuch

Ist nunmehr nach jahrelanger Arbeit von der damit betrauten Kommission hervorragender Rechtsgelehrter fertiggestellt und dem Reichsfanzler übersandt worden. Fürst Bismarck wird zweifellos für eine zweckentsprechende Veröffentlichung Sorge tragen, nach welcher die Kritik (die berufene wie die unberufene) ihr Werk beginnt. Nachdem sich in dieser Gestalt die öffentliche Meinung geäußert, wird die Juristenkommission erwägen, welche von den gemachten Ausstellungen zu berücksichtigen seien. Die „zweite Lesung“ der vorbereitenden Kommission wird mithin erst stattfinden, wenn sich die weitesten juristischen Kreise gutachtlich geäußert haben. Nach der zweiten Lesung geht der große Entwurf an den Bundesrath und nach ressortmäßiger Behandlung durch denselben an den Reichstag. Die laufende und die nächstfolgende Session werden aber noch vorübergehen, ehe die Sache so weit geht.

Ist das „bürgerliche Gesetzbuch“ auch erst sozusagen „im Rohbau“ fertig, so sind wir doch mit diesem Ereigniß in eine neue Epoche des deutschen Rechtslebens eingetreten; wir dürfen uns nunmehr der Hoffnung hingeben, daß das „deutsche bürgerliche Gesetzbuch“ in absehbarer Zeit ein Gemeingut des ganzen deutschen Volkes werden und daß dieser Besitz dazu beitragen wird, den Einheitsgedanken, in welchem unsere Stärke liegt, noch weiter zu kräftigen und befestigen.

Gerade auf dem Gebiete des Privatrechts besteht unter den Stämmen und Staaten Deutschlands eine Zerklüftung und Zerrissenheit, wie auf keinem andern und wie bei keinem andern Volke. Der Grund davon ergibt sich aus der historischen Entwicklung Deutschlands. Die Eifersucht der früheren deutschen Reichsstände auf das Einwirken der Kaiser und die Besorgniß, daß durch eine allgemeine deutsche Gesetzgebung die Freiheiten und Rechte der einzelnen Reichsstände und ihre Macht leiden könnten, sorgten dafür, daß kein für das ganze Reich geltendes Privatrecht zu Stande kam.

Zu den alten historischen und Gewohnheitsrechten der Deutschen kam gegen Ende des 15. Jahrhunderts das sogenannte „Römische Recht“. Kaiser Maximilian ließ nämlich bei Errichtung des Reichskammergerichts (später in Weylar) die Mitglieder dieses höchsten Reichsgerichts darauf vereiden, daß in Fällen, welche in den einheimischen deutschen Gesetzen nicht vorgesehen waren, nach dem „römischen Recht“ entschieden werden sollte. Das betreffende Rechtsbuch (Corpus juris civilis) ist auf Veranlassung des Kaisers Justinian im 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung zusammengestellt worden.

Durch die Schöpfung Friedrichs des Großen und durch die Errichtung des „Königreichs Westfalen“ kamen noch zwei neue „Rechte“ zu den bestehenden alten: das preussische „Allgemeine Landrecht“ und das im Code civile zusammengefaßte französische Recht. Zudem besteht aber auch eine Anzahl von „Rechten“ mit oft sehr geringem territorialen Umfang, wozu dann immer noch die einzelnen Landesgesetze kommen.

So bildet, um nur einige Beispiele der herrschenden Zerspaltung hervorzuheben, das aus drei Provinzen bestehende Großherzogthum Hessen zwei streng geschiedene Rechtsgebiete. In Oberhessen und Starkenburg gilt das gemeine Recht, in Rhein Hessen dagegen französisches Recht, daneben unterscheidet sich aber wiederum das gemeine Recht in Oberhessen von demjenigen in der Provinz Starkenburg durch alt Hessische Partikular- und Stadtrechte. Außerst verwickelt sind ferner die Rechtsverhältnisse im Königreich Bayern. In der Pfalz herrscht französisches Recht, in Altbayern der Codex Maximilianus vom Jahre 1756, in Schwaben gilt das gemeine Recht, in Franken aber hat man gar neben dem gemeinen preussischen Recht noch Mainzer Landrecht und Würzburger Landrecht. Selbstverständlich bestehen auch im Königreich Preußen bedeutende Rechtsverhältnisse in den einzelnen Landesheilen, und wenn z. B. verschiedene pommerische Bezirke, Schleswig-Holstein, der größte Theil von Hannover, ferner Kurhessen, Nassau u. Frankfurt a. M. im Wesentlichen dem Gebiete des gemeinen Rechts angehören, so gelten doch in diesen Landesheilen auch privatrechtliche Bestimmungen in großer Anzahl; ähnlich sieht es im übrigen Deutschland aus.

Hier eine Einheit herbeizuführen, ohne bestehende Gerechtfame zu verletzen, ist schwer, sehr schwer. In früheren Jahrzehnten wäre dies weit einfacher und leichter gewesen, weil die Verkehrs-, Besitz- und Erwerbsverhältnisse bei weitem noch nicht so komplizirt waren, als heute. Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, daß inmitten all' dieser Zerrissenheit das deutsche Rechtsgefühl stets gewisse einigende Grundsätze bewahrt hat, welche in dem (durch die Praxis einfach umgewandelten) römischen Recht zum Ausdruck gelangten. Gerade das einigende deutsche Rechtsbewußtsein ist es, welches die Schaffung eines einheitlichen Zivilgesetzbuchs überhaupt erst ermöglichte.

Das Vorhandensein und die Beschaffenheit eines nationalen Rechtes ist ein Gradmesser für die Kultur und Lebenskraft einer Nation. Schwere Sorgen umlagern uns und die militärischen Einrichtungen mit ihren zwar notwendigen aber immer doch fatalen Lasten und Belästigungen dürfen ein Volk nicht so ganz in Anspruch nehmen, daß es darüber seine Kulturaufgaben vergesse. In der Schaffung eines ein-

heitlichen Rechtes besteht eine solche Aufgabe des deutschen Volkes, die durch Fertigstellung des Entwurfs ihrer Lösung nahegebracht ist.

Wenn auch bisher das deutsche Reich sich der früheren Rechtsordnung erfreuen konnte, welche es von früheren Zeiten überkam, so ist doch die neue Gestaltung des bürgerlichen Rechts als ein staatlicher Fortschritt zu begrüßen, dessen Bedeutung zu würdigen der Geschichte überlassen bleiben muß.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Aus Berlin wird unterm 14. d. gemeldet: Von seiner Unpäßlichkeit scheint Se. Majestät der Kaiser nunmehr wieder vollständig hergestellt zu sein und wird der hohe Herr so jedenfalls an dem Ordensfeste persönlich theilnehmen können. Nach einer recht gut verbrachten Nacht nahm der Monarch heute zunächst den Vortrag des Grafen Perponcher entgegen und arbeitete darauf längere Zeit mit dem Chef des Civilkabinetts, Wirkl. Geheimen Rath v. Wilmowski. Mittags erschien Se. Majestät der Kaiser und König beim Vorübermarsch der neuauftziehenden Wache wieder am Fenster seines Arbeitszimmers, wo Allerhöchstselbe bei seinem Erscheinen von dem vor dem königlichen Palais überaus zahlreich versammelten Publikum enthusiastisch begrüßt wurde. Gestern empfing der Kaiser noch den Besuch des Prinzen Wilhelm, der auch dann sowohl im Auswärtigen Amte, als auch im Finanzministerium längere Zeit verweilte.

— Unterm 13. Januar berichtet der Korrespondent der „Magd. Bzg.“ aus San Remo: Das Befinden des Kronprinzen ist unverändert gut. Die sommerlich warme Witterung gestattet ihm jetzt täglich weite Ausfahrten und Spaziergänge, die auch auf seine Stimmung von günstigstem Einfluß sind. Die Nachricht eines Berliner Blattes, daß die Lieblingshunde des Kronprinzen vergiftet worden sind, beruht auf Erfindung.

— Oesterreich. Das Wiener „Fremdenblatt“ konstatiert auf Grund der vorliegenden russischen Zeitungsstimmen, daß die in verschiedenen Blättern aufgetauchte Idee, es sei mit der Entfernung des Prinzen Ferdinand aus Bulgarien die Entwirrung der bulgarischen Schwierigkeiten in Angriff zu nehmen, in den russischen Blättern keine unbedingte Zustimmung finde. Vielmehr werde in den Petersburger Organen die Annahme entschieden bestritten, es könnte damit allein irgend ein öffentliche Meinung Rußlands beruhigendes Resultat erzielt werden.

— Rußland. Der russische Neujahrstag hat die Erwartung einer offiziellen Rundgebung